



GEGEN POSTZUSTELLURKUNDE

Primus Dritte Projekt GmbH & CO. KG
z.Hd. Herr Matthias Jochem o.V.
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP 8711.1.59-1-79

E-Mail
Stefan.Deml@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Deml

Telefon / Telefax
0941/5680-1884/-1199

Regensburg
10.06.2025

Zimmer-Nr.
E143

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081,1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)

Anlage:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt Veröffentlichungsdaten

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

VOR BESCH E I D

1. Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von

7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3, zulässig:

a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk

sowie

b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (ausgenommen der DWD Wetterradaranlage „Eisberg“)

Die Prüfung bzgl. Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BauGB wurde explizit vom Antragsgegenstand ausgenommen.

Die Antragstellerin änderte im Laufe des Verfahrens (Eingang der Bestätigung am 26.05.2025) die Daten zu der WEA 2 insofern, als das diese nunmehr 3m tiefer gesetzt werden soll, sodass eine Gesamthöhe (über NN) von 838, 00 m nicht überschritten wird.

Die Prüfung gemäß a) und b) sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 44,8 N 12 20 29,9 O	267,00	805,00
WEA 2, Nordex N175/6.X	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	267,00	838,00
WEA 3, Nordex N175/6.X	1081, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 40,8 N 12 21 15,5 O	267,00	820,00
WEA 4, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,8 N 12 20 43,4 O	267,00	819,00
WEA 5, Nordex N175/6.X	1147, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 29,7 N 12 21 40,4 O	267,00	837,00
WEA 6, Nordex N175/6.X	333,334, Burgtreswitz, Moosbach	49 35 52,1 N 12 21 49,3 O	267,00	804,00
WEA 7, Nordex N163/6.X	346, Burgtreswitz, Moosbach	49 36 5,4 N 12 21 58,5 O	245,50	792,50

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die zum Stichtag 03.06.2025 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-59-1 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Antragsunterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

3.1 Luftverkehrsrecht

3.1.1 Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.1.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.1.4 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.1.5 Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.1.6 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.1.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.1.8 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- einzureichen und bei der Regierung der Oberpfalz nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.

3.1.9 Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.1.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst

und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.1.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.1.17 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

3.1.18 Veröffentlichung: Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am

DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11519 zwei Anzeigen zu übermitteln:

- mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeu- rung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Die Betreiberin hat nach der Veröffentlichung unverzüglich der Regierung der Oberpfalz eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS zu übermitteln.

4. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1402,76 € zu tragen.

4.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.400,00 € festgesetzt.

4.2 An Auslagen sind 2, 76 € zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 20.02.2025, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 20.02.2025 in digitaler Form, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109,

93051 Regensburg, bei der Regierung der Oberpfalz die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotor-durchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraft-anlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 1), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (WEA 2), 1081, Gem. Vohenstrauß (WEA 3), 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 4), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (WEA 5), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtrestwitz (WEA 6), 346, Gem. Burgtrestwitz (WEA 7).

Antragsgegenstand bzgl. der zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen waren folgende Punkte:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk sowie
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (ausgenommen der DWD Wetterradaranlage „Eisberg“)

Die Prüfung bzgl. der Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BauGB wurde explizit vom Antragsgegenstand ausgenommen.

Zudem wurde am 26.05.2025 gemäß § 21a Satz 1 der 9. BImSchV beantragt, die Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Die Antragstellerin änderte im Laufe des Verfahrens (Eingang Änderungsdaten am 26.05.2025) die WEA 2 insofern, als dass diese nunmehr 3m tiefer gesetzt werden soll, sodass eine Gesamthöhe über NN von 838,00 m nicht überschritten wird.

Die Prüfung gemäß a) und b) sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

2. Verfahrensablauf

2.1 Fachstellen- und Behördenbeteiligung

Die Regierung der Oberpfalz hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV) und die sowohl für die Beurteilung des eigentlichen Antragsgegenstands als erforderlich waren. Da ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt wird, konnte auf eine Beteiligung im Hinblick auf ein vorläufig positives Gesamturteil verzichtet werden.

Aufgrund der am 21.05.2025 geänderten Antragsdaten zu der WEA 2 wurde das Luftamt Nordbayern sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) erneut beteiligt. Auf eine erneute Beteiligung der weiteren Fachstellen wurde verzichtet, da eine Betroffenheit durch die Änderung der WEA 2 (Tiefergründung von 3m) für die weiteren im Vorbescheid angefragten Fachstellen nicht erkennbar ist und daher diesbzgl. von keinen (weitergehenden) Auswirkungen. auszugehen ist.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Markt Moosbach

E-Mail vom 02.05.2025 (Beschluss auf Antragsgegenstand eingeschränktes gemeindliches Einvernehmen vom 28.04.2025)

- Gemeinde Vohenstrauß

E-Mail vom 13.05.2025 (Beschluss bzw. auf Antragsgegenstand eingeschränktes gemeindliches Einvernehmen vom 08.04.2025)

- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. RMF-SG25-3791-4-114-6 und E-Mail vom 13.05.2025 (geänderte gutachterliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) sowie Stellungnahme vom 23.05.2025, AZ. RMF-SG25-3791-4-114-12

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Stellungnahme vom 25.02.2025, Az. ST/5.2.10/202402250015-001/25 und vom 04.04.2025

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Stellungnahme vom 06.05.2025, Az. VI-0417-25-BIV

- Bundesnetzagentur

Stellungnahme vom 04.03.2025, Az. 59143

- Richtfunkbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Stellungnahmen vom 10.03.2025 und vom 10.04.2025

- Richtfunkbetreiber Firma Ericsson, i.A. von der Deutschen Telekom Technik GmbH

Stellungnahmen vom 13.03.2025 und vom 28.04.2025

- Richtfunkbetreiber Vodafone GmbH

Stellungnahmen vom 22.04.2025 und 07.05.2025

- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Stellungnahmen vom 14.03.2025 und vom 05.05.2025

Dabei stimmte die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dem Vorbescheidsantrag unter Auflagen bzw. Hinweisen zu. Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundesnetzagentur. Die Festsetzung weiterer, über die gesetzlichen Normen hinausgehender Nebenbestimmungen ist nicht geboten. Die erforderliche luftrechtliche Zustimmung der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- wurde letztendlich für alle sieben Windenergieanlagen erteilt.

Der Gemeinderat Vohenstrauß hat mit Beschluss vom 28.04.2025 und der Marktgemeinderat Moosbach mit Beschluss vom 08.04.2025 das (eingeschränkte) gemeindliche Einvernehmen zu den mit diesem Vorbescheid verbindlich zu entscheidenden Belangen erteilt.

Die betroffenen Richtfunkbetreiber haben ebenso wie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung keine Einwände erhoben.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat ebenfalls keine expliziten Einwände erhoben. Es teilte Folgendes mit: Es sind keine bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen in der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen genehmigten Anlagen befinden sich im Gemeindegebiet Tännesberg (Abstand ca. 3,8 km). Sonstige bestehende Anlagen im Landkreis sind deutlich weiter entfernt und befinden sich in den Gemeinden Kirchenthumbach (Neuzirkendorf) und Waidhaus (Frankenreuth). Die beantragten Windenergieanlagen sind aus Sicht des Landratsamts Neustadt a.d. Waldnaab nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen „geplanten“ Anlagen befinden sich in den Gemeinden Leuchtenberg (Bögl ca. 7 km bzw. VSB ca. 7,4 km), Waldthurn (Unendlich Energie ca. 10,8 km) sowie Floß (Bögl ca. 12,3 km). Konkurrierende Windenergieanlagen (nach Ansicht des Immissionsschutzes im Sinne von Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkung oder Schattenwurf) liegen in Anbetracht der o.g. gegenseitigen Abstände zu genehmigten bzw. geplanten Windenergieanlagen nicht vor.

Die Fachstellen gaben darüber hinaus teilweise Hinweise, welche im darauffolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu beachten sind.

2.2 Anhörung

Am 03.06.2025 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Anhörung übersandt. Am 06.06.2025 wurde mitgeteilt, dass mit dem Erlass des Bescheides Einverständnis besteht und keine Einwände erhoben werden.

II.

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist die Regierung der Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Antragsgegenstand und Verfahren

Das Vorhaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen ist grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezieht sich ausschließlich auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk sowie
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (ausgenommen der DWD Wetterradarstation „Eisberg“)

Die Prüfung gemäß a) und b) soll auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden. Es soll also auch für den beantragten Prüfgegenstand festgestellt werden, ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Nicht geprüft werden sollen die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 BauGB.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1a BImSchG.

Danach soll, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

- Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt:

Das Luftamt Nordbayern hat zuletzt mit Schreiben vom 23.05.2025, Az. RMF-SG25-3791-4-114-12, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung. Die Landesluftfahrtbehörde stimmte dem Vorhaben zunächst mit Schreiben vom 22.04.2025, Az. RMF-SG25-3791-4-114-6, für alle 7 WEA – unter Festsetzung von Nebenbestimmungen- zu.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ebenfalls mit Schreiben vom 06.05.2025, Az. VI-0417-25-BIV, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die WEA 2 beeinträchtigt laut Stellungnahme das Instrumentenflugverfahren RNP RWY 32. Die WEA liegen im Verfahrensraum des Halteverfahrens. In diesem Segment des Instrumentenanflugverfahrens muss gemäß ICAO Document 8168 Vol. 2 eine Hindernisfreiheit von 300 m zum höchsten Hindernis gehalten werden. Die WEA 2 unterschreitet dieses Erfordernis um wenige Meter; die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung des Instrumentenanflugverfahrens beträgt 838 m über NHN.

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei nachträglicher Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde am 13.05.2025 seitens des Luftamtes Nordbayern die Stellungnahme vom 22.04.2025 dahingehend abgeändert, dass die Zustimmung für die WEA 2 versagt wird.

Die Antragstellerin hat daraufhin die WEA 2 dahingehend geändert, dass diese nun 3m tiefer gesetzt werden soll, sodass eine Gesamthöhe von 838,00 m über NN nicht überschritten wird.

Das Luftamt Nordbayern als zuständige Landesluftfahrtbehörde stimmte dem Vorhaben für alle 7 WEA daraufhin mit Schreiben vom 23.05.2025 unter Festsetzung der Auflagen unter Ziffer 3.1

dieses Bescheides bis zu den im Bescheidstenor unter Ziffer 1 aufgeführten maximalen Höhen und Standorten zu.

- Vereinbarkeit mit Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG):

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat mit Schreiben vom 25.02.2025 und vom 04.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Durch die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen sind keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen, die nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldet wurden. Eine Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG ist daher nicht erforderlich.

Vorsorglich wurde drauf hingewiesen, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG, soweit erforderlich, durch das Luftamt Nordbayern erfolgt.

- Vereinbarkeit mit Richtfunk:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) teilte mit Schreiben vom 04.03.2025, Az. 59143, mit, dass eine Überprüfung des Vorhabengebietes auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt wurde. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Planungsgebiet aktiv:

Betreiber Richtfunk:

- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

- Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

- Betreiber Radare: - nicht betroffen –

- Betreiber Radioastronomie: - nicht betroffen –

- Funkmessstellen der BNetzA: - nicht betroffen –

Die Firma Ericsson Services GmbH teilte auf Nachfrage und im Namen der Deutschen Telekom Technik GmbH am 13.03.2025 und am 28.04.2025 mit, dass gegen die Standorte der Windenergieanlagen keine Einwände bestehen. Diese Stellungnahme gilt dabei für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Die Firma Telefonica Germany GmbH & Co. OHG teilte am 10.03.2025 und am 10.04.2025, dass keine störungsrelevanten belange zu erwarten sind.

Die Firma Vodafone GmbH teilte am 22.04.2025 und am 07.05.2025 mit, dass durch die geplanten WEA nicht mit Betriebsstörungen zu rechnen ist.

- Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB

Es wird auf die vorgenannten Ausführungen unter Richtfunk verwiesen. Die Wetterradaranlage „Eisberg“ des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sollte ausdrücklich nicht mit in die Prüfung mit einbezogen werden.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen kann der Antrag auf Vorbescheid im Hinblick auf den Antragsgegenstand unter Beachtung der Auflagen positiv verbeschieden werden.

Im Hinblick auf das folgende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurden teilweise Anmerkungen vorgebracht; die Rückmeldungen der Fachstellen wurden der Antragstellerin gesammelt bereits am 21.05.2025 übersandt.

Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheids wird nicht infrage gestellt. Wesentliche Faktoren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind, aufgrund der enormen Höhe der Anlagen, regelmäßig die Luftverkehrsbehörde und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die zivilen bzw. militärischen Luftfahrtbelange. Um hier Planungssicherheit zu erhalten, ist es gerechtfertigt, insbesondere diese Belange vorab abzuprüfen und erst danach in die weitere Planungsphase überzugehen, die mit der Erstellung kostspieliger und aufwändiger Gutachten verbunden ist.

Die Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides wurden gemäß Art. 36 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Das beantragte Vorhaben ist im Hinblick auf die mit diesem Vorbescheid zu entscheidenden Fragestellungen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen zulässig.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i. V. m. Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 der Anlage zum KVz.

Mit Schreiben vom 02.06.2025 legte die FRONTERIS Green Assets GmbH eine Kostenübernahmeerklärung für das Vorbescheidsverfahren des Antragstellers Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG für den Windpark Asbach (Az. ROP 8711.1.59-1 und ROP 8711.1.59-2) vor.

Bei den festgesetzten Gebühren in Höhe von 1.400,00 € wurde der entstandene Verwaltungsaufwand (Vielzahl an Windenergieanlagen und Umfang der beteiligten Fachstellen) sowie die Bedeutung der Angelegenheit und die vorgesehenen Investitionskosten berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Postzustellungsurkunde	2,76 €
Auslagen gesamt	2,76 €

5. Hinweise

5.1 Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich u.a. nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgeholt und nachgewiesen werden.

5.2 Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben im Außenbereich eine Rückbauverpflichtung mit entsprechender Sicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten für den Fall einer Ersatzvornahme durch den Freistaat Bayern erforderlich. Auch erforderliche Erschließungen für die Errichtung (z.B. Kranstellfläche, Zuwegung etc.) sind nach Nutzungsaufnahme zurückzubauen. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgewiesen werden.

5.3 Dieser Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung der Anlage noch von Teilen der Anlage. Das grundsätzliche Verbot, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird nicht eingeschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).

5.4 Dieser Vorbescheid enthält allein eine verbindliche Feststellung hinsichtlich der in Ziffer 1 des Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen, an die die Regierung der Oberpfalz im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist.

Auch wenn zu Verfahrensbeginn eine Vielzahl an Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden um Einschätzung gebeten wurden, erfolgte keine Prüfung, ob unüberwindbare Genehmigungshindernisse entgegenstehen („vorläufiges positives Gesamturteil“), da ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG erteilt wird. Auch die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, erfolgte aus diesem Grunde nicht.

5.5 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

5.6 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

5.7 Mit dem vorliegenden Vorbescheid werden keine abschließenden Aussagen zu einer potentiellen Konkurrenzsituation getroffen, da nicht alle regelmäßig relevanten Belange (wie z.B. Lärmschutz) beantragt und somit auch nicht geprüft wurden. Es kann daher bei nachfolgenden, konkurrierenden Anträgen, mit welchen in ausgewiesenen Windenergiegebieten zu rechnen ist, vorkommen, dass diesen in anderen Belangen, über welche mit diesem Bescheid nicht verbindlich entschieden wurde, der Vorrang einzuräumen ist, wenn im Hinblick auf das Prioritätsprinzip früher bezüglich der relevanten Belange zu entscheiden ist. Insoweit sind die mit diesem Bescheid beantragten Windenergieanlagen aktuell nicht als „Vorbelastung“ bei etwaigen Schallgutachten o.ä., sondern nur als Vorbelastung im Hinblick auf die verbindlich entschiedenen Belange in Ziffer 1 des Bescheidstenors zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deml

Oberregierungsrat

Formblatt Veröffentlichungsdaten

(auch per Fax an: 06103 – 707 – 1396 oder
per E-Mail an: ff@dfs.de möglich)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus
63225 Langen

Aktenzeichen: OZ/AF-By 11519
Veröffentlichungsdaten

1. Name des Standortes
2. Art des Luftfahrthindernisses
3. Geografische Standortkoordinaten in [Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
4. Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
5. Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
6. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
7. Betreiber, Ansprechpartner

Ort, Datum

Unterschrift